



HESSISCHER LANDTAG

19. 01. 2023

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 08.08.2022**Führungsaufsicht bei rückfallgefährdeten Sexualstraftätern****und**

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Anfang August 2022 wurde im Teufelssee in der Wetterau die Leiche eines 14-jährigen Mädchens aus dem badischen Gottenheim gefunden, die seit zehn Tagen vermisst wurde. Tatverdächtig ist ein 29-jähriger Mann aus Waldsolms, der bereits als 14-Jähriger versucht hatte, ein 11-jähriges Mädchen zu vergewaltigen. Seinerzeit wurde er im Rahmen des Maßregelvollzugs für zehn Jahre in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht, aus dem er erst 2017 wieder entlassen worden war. Danach stand er fünf Jahre unter Führungsaufsicht in einem Programm für rückfallgefährdete Sexualstraftäter, das Ende Januar 2022 auslief. Gegen eine weitere Führungsaufsicht hatte er erfolgreich geklagt. Ende April 2022 hatte der Beschuldigte eine 17-jährige Schülerin aus Bad Nauheim belästigt, die Anfang Mai bei der Friedberger Polizei gegen diesen eine Strafanzeige wegen des Verdachts der versuchten Nötigung gestellt hatte. Die Polizei, der die Vita und die Vorstrafen des mutmaßlichen Täters bekannt waren, haben daraufhin den Beschuldigten mehrfach zur Vernehmung vorgeladen. Da dieser den Vorladungen nicht Folge leistete, wurde der Fall an die zuständige Gießener Staatsanwaltschaft abgegeben.

Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Im Dezember 2007 sprach das Jugendschöffengericht Wetzlar den Beschuldigten unter anderem wegen sexuellen Missbrauchs eines Kindes schuldig und ordnete seine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus an. Durch Beschluss vom 20. Januar 2017 erklärte das Amtsgericht Frankenberg die Unterbringung des Beschuldigten in einem psychiatrischen Krankenhaus für erledigt. Zugleich stellte das Gericht fest, dass die Dauer der gesetzlich eingetretenen Führungsaufsicht drei Jahre beträgt. Die Koordinierung der polizeilichen Maßnahmen erfolgte durch die Zentralstelle zur Überwachung für rückfallgefährdete Sexualstraftäter (ZÜRS) im Hessischen Landeskriminalamt (HLKA).

Die Führungsaufsicht – die zwischenzeitlich durch Beschluss des Landgerichts Limburg vom 11. März 2020 von drei auf die Regelhöchstfrist von insgesamt fünf Jahren verlängert worden war – endete am 25. Januar 2022, womit auch die Befassung von ZÜRS endete. Die Ausstufung des Beschuldigten wurde in der Folge am 14. Februar 2022 umgesetzt.

Ziel des ressortübergreifenden Gesamtkonzeptes ist der Schutz der Allgemeinheit vor rückfallgefährdeten Sexualstraftäterinnen und -straftätern, bei denen nach der Entlassung aus dem Maßregelvollzug aufgrund einer ungünstigen Prognose ein Rückfall in die Straffälligkeit nicht ohne weiteres ausgeschlossen werden kann.

Die Zentralstelle im HLKA wird durch die Vollstreckungsbehörde über die Entlassung a) einer durch die Justiz als Risikoproband eingestuften Person und b) einer Person, die ihre Strafe voll verbüßt hat, frühzeitig informiert.

Mit der Information über den Zeitpunkt der Entlassung geht auch die Übermittlung von weiteren Informationen zu dem Probanden einher, auf deren Grundlage durch die ZÜRS eine Bewertung erfolgt. Aus der Analyse ergeben sich stabilisierende und destabilisierende Faktoren, die eine Rückfallgefahr begründen bzw. Fortschritte erkennen lassen.

Anhand dieser Risikobewertung erfolgt die polizeiliche Gefährdungseinstufung des Probanden.

Maßnahmen, die die Polizei, wie auch im vorliegenden Fall im Rahmen des ZÜRS Programms in gefahrenabwehrender Hinsicht trifft, erfolgen nach den geltenden Bestimmungen des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG). So kann z.B. ein

Kontaktgespräch (freiwillig) geführt werden oder – unter den Voraussetzungen des Vorliegens einer konkreten Gefahr – eine Gefährderansprache (§ 11 HSOG) erfolgen.

Mit Ablauf der Führungsaufsicht erfolgt regelmäßig die Ausstufung des Probanden bei ZÜRS.

Das Strafgesetzbuch sieht keine Rechtsgrundlage für die Verlängerung der Führungsaufsicht nach deren Ende vor. Dementsprechend können eine Verlängerung der Führungsaufsicht bzw. ein hierauf gerichteter Antrag nicht auf Vorfälle, die sich nach Beendigung der Führungsaufsicht ereignet haben, gestützt werden.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz wie folgt:

- Frage 1. Hält die Landesregierung die derzeitigen gesetzlichen Regelungen zur Führungsaufsicht bei rückfallgefährdeten Sexualstraftätern für ausreichend?
- Frage 2. Falls 1. unzutreffend: Welche Änderungen oder Ergänzungen hält die Landesregierung für erforderlich?
- Frage 3. Falls 1. unzutreffend: Welche Initiativen hat die Landesregierung ergriffen, um die unter 2. aufgeführten Änderungen umzusetzen?

Die Beantwortung der Fragen 1 bis 3 erfolgt aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam.

Das Recht der Führungsaufsicht wurde zuletzt in den Jahren 2007 und 2011 durch den Bundesgesetzgeber reformiert. Bei dem betreffenden Verfahren handelt es sich um ein laufendes staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren, das abschließende Bewertungen tatsächlicher und rechtlicher Zusammenhänge zum derzeitigen Zeitpunkt nicht zulässt.

- Frage 4. Zu welchem Zeitpunkt hatte sich die Polizeibehörde in Friedberg Kenntnisse über die Person des Beschuldigten – insbesondere dessen Vortrafen und der in diesem Zusammenhang verhängten Maßnahmen – verschafft, nachdem Anfang Mai 2022 eine 17-jährige Schülerin Strafanzeige wegen des Verdachts der versuchten Nötigung gestellt hatte?

Aufgrund der Anzeigenerstattung vom 2. Mai 2022 erfolgte anlassbezogen eine Überprüfung der Person mittels der polizeilichen Auskunftssysteme.

- Frage 5. Welche konkreten Maßnahmen hatte die Polizeibehörde in Friedberg ergriffen, nachdem die unter 4. aufgeführte Strafanzeige gestellt war und sie sich Kenntnisse über den Beschuldigten verschafft hatte?
- Frage 6. Haben die Polizeibehörde in Friedberg oder eine andere Behörde Maßnahmen ergriffen, um weitere Straftaten des Beschuldigten – insbesondere aus dem Bereich der Sexualdelikte – zu unterbinden?
- Frage 7. Falls 6. zutreffend: Welche?
- Frage 8. Falls 6. unzutreffend: Warum nicht?
- Frage 9. Falls 6. unzutreffend: Welche Maßnahmen wären nach derzeitiger Rechtslage im vorliegenden Fall angesichts des Vorliebens des Beschuldigten und der erneuten Strafanzeige möglich bzw. zulässig gewesen?

Die Beantwortung der Fragen 5 bis 9 erfolgt aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam.

Seit dem 2. Mai 2022, dem Tag der Anzeigenerstattung, befand sich der Vorgang zu Ermittlungszwecken in polizeilicher Sachbearbeitung bei der Polizeistation Friedberg. Der Sachverhalt wurde sodann unmittelbar mit dem Ersuchen zur Durchführung einer Gefährderansprache unter Übermittlung eines Kontakt- und Annäherungsverbotens an die Polizeistation Wetzlar übergeben. Durch die örtlich zuständige Polizeistation Wetzlar wurde die Wohnanschrift des Beschuldigten am selben Tag aufgesucht. Dort konnte der Beschuldigte jedoch nicht angetroffen werden. Die mutmaßlich Geschädigte wurde nachfolgend durch die Polizeistation Friedberg zur Sache angehört. Ergänzend dazu wurde ein Ersuchen mit der Bitte um Vernehmung des Beschuldigten an die für seinen Wohnort örtlich zuständige Polizeistation Wetzlar gesandt. Im weiteren Verlauf erfolgten durch die Polizei mehrere Kontaktaufnahmen mit dem Tatverdächtigen zwecks Vereinbarung von Vernehmungsterminen und einer Gefährderansprache; der Vorgang wurde sodann an die Staatsanwaltschaft Gießen abgegeben.